

§ 87b UrhG

Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)

Bundesrecht

Teil 2 – Verwandte Schutzrechte -> Abschnitt 6 – Schutz des Datenbankherstellers

Titel: Gesetz über Urheberrecht und verwandte Schutzrechte (Urheberrechtsgesetz)

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: UrhG

Gliederungs-Nr.: 440-1

Normtyp: Gesetz

§ 87b UrhG – Rechte des Datenbankherstellers

(1) ¹Der Datenbankhersteller hat das ausschließliche Recht, die Datenbank insgesamt oder einen nach Art oder Umfang wesentlichen Teil der Datenbank zu vervielfältigen, zu verbreiten und öffentlich wiederzugeben. ²Der Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentlichen Wiedergabe eines nach Art oder Umfang wesentlichen Teils der Datenbank steht die wiederholte und systematische Vervielfältigung, Verbreitung oder öffentliche Wiedergabe von nach Art und Umfang unwesentlichen Teilen der Datenbank gleich, sofern diese Handlungen einer normalen Auswertung der Datenbank zuwiderlaufen oder die berechtigten Interessen des Datenbankherstellers unzumutbar beeinträchtigen.

(2) § 10 Abs. 1 , § 17 Abs. 2 und § 27 Abs. 2 und 3 gelten entsprechend.